

Studienplan

für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan (SP 05):

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1

Das Institut für Musikwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Musikwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major, 120 KP),
- b Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft für Studierende, anderer Fakultäten (Minor, 30 KP),
- d Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major, 90 KP),
- e Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 30 KP).

TITEL

Art. 2

Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Musicology, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Musicology, Universität Bern.

WAHL DER MINOR

Art. 3

Bei den Major-Studienprogrammen Musikwissenschaft (Bachelor und Master) sind ausser Musikwissenschaft alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen.

INHALTE UND ZIELE DES STUDIUMS

Art. 4

Das Studium der Musikwissenschaft hat zum Ziel,

- a die Studierenden zur selbständigen geistigen Auseinandersetzung mit Musik und ihrer Geschichte zu befähigen,
- b den Studierenden die zum systematischen Umgang mit musikalischen Quellen notwendigen philologischen, analytischen und terminologischen Fähigkeiten sowie das zur Arbeit mit anderen musikhistorischen Quellen notwendige methodische Handwerk zu vermitteln,
- c umfassende musikhistorische Kenntnisse zu vermitteln – unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Musiktheaters, der sich das Institut für Musikwissenschaft der Universität Bern schwer-

punktmässig widmet – und das Verständnis für historische, ästhetische und soziologische Zusammenhänge zu fördern.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 5

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache, die die fließende Lektüre englischsprachiger Forschungsliteratur ermöglichen. Ebenfalls von grossem Vorteil sind Lateinkenntnisse; bei einer individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Musikgeschichte vor 1600 oder im Bereich geistlicher Vokalmusik wird dringend empfohlen, die entsprechenden Kenntnisse gegebenenfalls innerhalb des Wahlbereichs mit Lateinkursen an der Universität zu erwerben. Erwünscht sind ausserdem Kenntnisse der französischen und italienischen Sprache, die das Verständnis einschlägiger Originaltexte sowie der Forschungsliteratur erlauben.

LEHRVERANSTALTUNGEN UND ARBEITEN

Art. 6

Die Studienprogramme umfassen folgende Typen von Lehrveranstaltungen (Beschreibung siehe Anhang 1):

<i>a</i> Vorlesung	VL	3 KP
<i>b</i> Grundkurs	GK	4 oder 5 KP
<i>c</i> Bachelor-Seminar	BS	6 KP
<i>d</i> Master-Seminar	MS	7 KP
<i>e</i> Übung	Ü	5 KP
<i>f</i> Forschungskolloquium	F	6 KP
<i>g</i> Selbststudium mit Literaturliste	SL	5 KP

Hinzu kommen folgende Typen von Arbeiten (Beschreibung siehe Anhang 1):

<i>a</i> Schriftliche Arbeit Typ A	3 KP
<i>b</i> Schriftliche Arbeit Typ B	6 KP
<i>c</i> Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	10 KP
<i>d</i> Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	30 KP

BEMESSUNG UND KONTROLLE DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Der Erwerb von Kreditpunkten richtet sich nach dem individuellen Arbeitsaufwand der Studierenden (1 KP = 25 bis 30 Arbeitsstunden) und ist in sämtlichen Lehrveranstaltungen an benotete Leistungskontrollen gekoppelt.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.

³ Leistungskontrollen, die als ungenügend bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

KOMPENSATIONS- MÖGLICHKEITEN

Art. 8

Eine bestimmte Anzahl von Leistungskontrollen, die auch bei Wiederholung als ungenügend bewertet wurden (siehe nachfolgende Tabelle), kann kompensiert werden.

<i>Studienprogramm</i>	<i>Zahl der als ungenügend bewerteten Leistungskontrollen, die kompensationsfähig sind</i>
<i>a Ba Major (120 KP)</i>	<i>2</i>
<i>b Ba Minor (60 KP)</i>	<i>1</i>
<i>c Ma Major (90 KP)</i>	<i>1</i>
<i>d Ma Minor (30 KP)</i>	<i>1</i>

Ausgenommen hiervon – also nicht kompensationsfähig – sind die Leistungskontrollen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- a* Ü Harmonielehre I–III,
- b* Ü Partiturrekunde,
- c* Ü Kontrapunkt,
- d* Ü Notationskunde,
- e* SL Allgemeine Musikgeschichte,
- f* Ba Major: Leistungen im Wahlbereich (Art. 16).

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 9

Die Veranstaltungstypen BS und MS (siehe Art. 6) sind zwei inhaltlichen Studienschwerpunkten zugeordnet:

- a* Musik vor 1600,
- b* Musik nach 1600.

In Anhang 2 dieses Studienplans ist aufgeführt, wie viele BS bzw. MS innerhalb der jeweiligen Studienprogramme zu einem Studienschwerpunkt absolviert werden müssen.

GLIEDERUNG DER STUDIENPROGRAMME

Art. 10

¹ Das Bachelor-Studienprogramm gliedert sich in

- a* Propädeutikum (erstes und zweites Semester),
- b* Hauptstudium (drittes bis sechstes Semester).

² Das Master-Studienprogramm gliedert sich in

- a* Masterstudium (erstes bis drittes Semester),
- b* Abschlussphase (viertes Semester).

FACHAUSBILDUNG MUSIK AM HÖHEREN LEHRAMT

Art. 11

Die Fachausbildung Musik am Höheren Lehramt ist in einem separaten Studienplan geregelt.

II. Bachelor-Studienprogramme Musikwissenschaft

INHALTE

Art. 12

In den Bachelor-Studienprogrammen Musikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Geschichte der europäischen Kunstmusik. Sie erlernen die kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden der Musikhistoriographie sowie die eigenständige Beschreibung ausgewählter Kompositionen auf der Grundlage von musikalischer Analyse und Interpretation.

1. Ba Musikwissenschaft Major (120 KP)

ZULASSUNG

Art. 13

Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien.

STUDIENAUFBAU

Art. 14

Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

BACHELORARBEIT UND MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG

Art. 15

¹ Die Bachelorarbeit (10 KP) wird im letzten Semester des Bachelor-Studienprogramms Major zu einem in Absprache mit der/dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm Ba Major definierten Leistungen.

² Als Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Bachelor-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein.

WAHLBEREICH

Art. 16

Im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung, der durch entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen innerhalb der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert werden kann (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

ABSCHLUSSNOTE

Art. 17

¹ Beim Ba Major wird die Abschlussnote aus den kreditierten Leistungen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Absatz 1 und Artikel 33 RSL 05).

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich nach Artikel 32 Absatz 2 RSL 05.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 18

Ein Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

<i>a</i>	5 Grundkurse	24 KP
<i>b</i>	6 Übungen	30 KP
<i>c</i>	3 Bachelor-Seminare	18 KP
<i>d</i>	3 Vorlesungen	9 KP
<i>e</i>	2 schriftliche Arbeiten	9 KP
<i>f</i>	1 Selbststudium mit Literaturliste	5 KP
<i>g</i>	Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	10 KP
<i>h</i>	Leistungen im Wahlbereich	15 KP

2. Ba Musikwissenschaft Minor (60 KP)

ZULASSUNG

Art. 19

Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (60 KP) erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien.

STUDIENAUFBAU

Art. 20

Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 21

Beim Ba Minor wird die Abschlussnote aus den kreditierten Leistungen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 22

Ein Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor beinhaltet folgende Lehrleistungen:

<i>a</i>	5 Grundkurse	24 KP
<i>b</i>	3 Übungen	15 KP
<i>c</i>	2 Bachelor-Seminare	12 KP
<i>d</i>	2 Vorlesungen	6 KP
<i>e</i>	1 schriftliche Arbeit	3 KP

3. Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft für Studierende anderer Fakultäten (Minor, 30 KP)

ZULASSUNG **Art. 23**
Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (30 KP) für Studierende anderer Fakultäten erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien.

ABSCHLUSSNOTE **Art. 24**
Der Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Musikwissenschaft Minor für Studierende anderer Fakultäten im Umfang von 30 KP erfolgt kumulativ. Kompensationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

ZUSAMMENFASSUNG **Art. 25**
Das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (30 KP) beinhaltet insgesamt sieben Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen werden:

<i>a</i>	GK Einführung Musikwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>b</i>	GK Bibliographie und Recherche	1 SWS	4 KP
<i>c</i>	GK Musikgeschichte in Beispielen	2 SWS	5 KP
<i>d</i>	GK Musikalische Analyse in Beispielen	2 SWS	5 KP
<i>e</i>	GK Einführung Musiktheaterwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>f</i>	VL nach Wahl	2 SWS	3 KP
<i>g</i>	VL nach Wahl	2 SWS	3 KP

III. Master-Studienprogramme

INHALTE **Art. 26**
In den Master-Studienprogrammen Musikwissenschaft vertiefen die Studierenden die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Im Vordergrund steht nun die selbständige Anwendung musikhistoriographischer Methoden auf klar umgrenzte und teilweise selbst gewählte Schwerpunkte. Das Studium bereitet dadurch vor auf Berufsfelder wie Musikjournalismus, Musikverlagswesen, Konzert- und Operndramaturgie, Konzertmanagement sowie Musikforschung und -lehre.

3. Ma Musikwissenschaft Major (90 KP)

ZULASSUNG **Art. 27**
Zum Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major werden Studierende ohne weitere Auflagen zugelassen, die

- a das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major an der Universität Bern erfolgreich absolviert haben;
- b das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major an einer schweizerischen Universität erfolgreich absolviert haben;
- c den Titel eines Bachelor of Arts in Musicology (Major) oder einen ähnlich lautenden Titel an einer ausländischen Universität erworben haben; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das nach dem Organisationsreglement kompetente Organ die Gleichwertigkeit des jeweiligen Abschlusses mit dem Bachelor of Arts der Universität Bern anerkennt (Art. 5 und 52 RSL 05).

**WECHSEL VON
BA MINOR ZU
MA MAJOR** **Art. 28**
Studierende, die an der Universität Bern das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft als Minor absolviert haben und mit dem Übergang zum Master-Studienprogramm einen Wechsel in den Major vollziehen möchten, sind verpflichtet, innerhalb der Lehrveranstaltungstypen VL, BS und Ü zusätzliche (und thematisch das bisherige Studium ergänzende) Leistungen im Gesamtvolumen von 39 KP zu erbringen sowie eine zusätzliche schriftliche Arbeit Typ B (6 KP) zu verfassen. Auf diese Weise wird der Differenzbetrag zwischen Ba Major (ohne Wahlbereich: 105 KP) und Ba Minor (60 KP) abgegolten und die fehlende Bachelorarbeit in Musikwissenschaft kompensiert (Art. 5 Abs. 3 RSL 05). Diese Leistungen können während des Masterstudiums als Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden. Die erworbenen Kreditpunkte werden nicht an das Masterstudium angerechnet, sondern separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENAUFBAU **Art. 29**
Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

**MASTERARBEIT UND
MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG**

Art. 30

¹ Die Masterarbeit (30 KP) wird im letzten Semester des Master-Studienprogramms Major zu einem in Absprache mit der/dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm Ma Major definierten Leistungen.

² Als Bestandteil der Masterarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Master-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Master-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 31

¹ Beim Ma Major wird die Abschlussnote aus den kreditierten Leistungen ohne Masterarbeit nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 32

Ein Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

<i>a</i>	3 Master-Seminare	21 KP
<i>b</i>	5 Vorlesungen	15 KP
<i>c</i>	3 schriftliche Arbeiten	18 KP
<i>d</i>	1 Forschungskolloquium	6 KP
<i>e</i>	Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	30 KP

4. Ma Musikwissenschaft Minor (30 KP)

ZULASSUNG

Art. 33

Zum Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor werden Studierende ohne weitere Auflagen zugelassen, die

- a* das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (in der Regel im Umfang von 60 KP) an der Universität Bern erfolgreich absolviert haben;
- b* das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor an einer schweizerischen Universität erfolgreich absolviert haben;
- c* den Titel eines Bachelor of Arts in Musicology (Minor) oder einen ähnlich lautenden Titel an einer ausländischen Universität erworben haben; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das nach dem Organisationsreglement kompetente Organ die Gleichwertigkeit des jeweiligen Abschlusses mit dem Bachelor of Arts der Universität Bern anerkennt (Art. 5 und 52 RSL 05).

STUDIENAUFBAU	Art. 34 Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.
ABSCHLUSSNOTE	Art. 35 Beim Ma Minor wird die Abschlussnote aus den kreditierten Leistungen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).
ZUSAMMENFASSUNG	Art. 36 Ein Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor beinhaltet folgende Lehrleistungen: a 3 Master-Seminare 21 KP b 1 Vorlesung 3 KP c 1 schriftliche Arbeit 6 KP

IV. Schlussbestimmungen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 37 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen. Art. 38 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Musikwissenschaft vom 21. Oktober 1999 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
----------------------------	---

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern:

Bern, am

Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, am

Der Rektor:

Anhang 1

Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Arbeiten

- a Vorlesung VL 3 Kreditpunkte (KP)
In Vorlesungen werden grössere fachliche Zusammenhänge in kompakter Vortragsform präsentiert. Für die Vor- und Nachbereitung durch das Studium musikalischer Kompositionen und einschlägiger Sekundärliteratur wird von den Teilnehmenden eine Eigenleistung von 2–3 Stunden pro Semesterwoche erwartet.
- b Grundkurs GK 4 oder 5 KP
In Grundkursen werden elementare, vor allem auch methodische Fragen des Fachstudiums in breiter Überblicksform von Dozierenden und Teilnehmenden in gemeinsamer Arbeit behandelt. Von den Teilnehmenden wird eine aktive Mitarbeit durch regelmässige Beteiligung an den Diskussionen sowie durch die Übernahme von Referaten erwartet. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sind pro Semesterwoche 4–5 Stunden Eigenleistung zu erbringen.
- c Bachelor-Seminar BS 6 KP
In Bachelor-Seminaren werden exemplarische Einzelfragen des Fachstudiums in gemeinsamer Arbeit von Dozierenden und Teilnehmenden behandelt. Von den Teilnehmenden wird eine aktive Mitarbeit durch regelmässige Beteiligung an den Diskussionen sowie durch die Übernahme von Referaten erwartet. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sind pro Semesterwoche 6–7 Stunden Eigenleistung zu erbringen.
- d Master-Seminare MS 7 KP
In Master-Seminaren werden Einzelfragen des Fachstudiums in exemplarischer Auswahl und unter Konzentration auf eine möglichst tiefe Durchdringung des Stoffes in gemeinsamer Arbeit von Dozierenden und fortgeschrittenen Teilnehmenden behandelt. Von den Teilnehmenden wird eine aktive Mitarbeit durch regelmässige Beteiligung an den Diskussionen sowie durch die Übernahme von Referaten erwartet. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sind pro Semesterwoche 7–8 Stunden Eigenleistung zu erbringen.
- e Übung Ü 5 KP
In Übungen werden handwerkliche Aspekte als Voraussetzung wissenschaftlicher Tätigkeit in gemeinsamer Arbeit von Dozierenden und Teilnehmenden behandelt. Von den Teilnehmenden wird aktive Mitarbeit und regelmässiges Selbststudium anhand von Hausaufgaben erwartet (Eigenleistung: 5 Stunden pro Semesterwoche). Am Ende des Semesters erfolgt die Leistungskontrolle in Form einer Klausur.
- f Forschungskolloquium F 6 KP
In Forschungskolloquien werden aktuelle Fragen der Forschung in gemeinsamer Arbeit von Dozierenden und Teilnehmenden behandelt. Von den Teilnehmenden wird eine aktive Mitarbeit durch regelmässige Beteiligung an den Diskussionen sowie durch die Übernahme von Referaten erwartet. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sind pro Semesterwoche 6–7 Stunden Eigenleistung zu erbringen.

g Selbststudium mit Literaturliste SL 5 KP

Erwartet wird von den Studierenden, dass sie sich nach einem einführenden Tutorium anhand der vom Institut für Musikwissenschaft zur Verfügung gestellten Literaturliste selbstständig einen Überblick über die Musikgeschichte erarbeiten. Die Leistungskontrolle erfolgt am Ende des Propädeutikums in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

Zusätzlich sind folgende Typen von Arbeiten vorgesehen:

a Schriftliche Arbeit Typ A 3 KP

Kleine Hausarbeit im Umfang von 10–12 Seiten zu je 2'200 Zeichen. Das Thema der Arbeit kann Einzelfragen einer besuchten Lehrveranstaltung vertiefen; genauso sind aber in Vereinbarung mit den Dozierenden auch Themen möglich, die im besuchten Lehrangebot nicht zur Sprache kamen. Ziel ist die Zusammenfassung und wissenschaftliche Bearbeitung eines konkreten Sachverhalts in einer Form, die sich nicht an den Zwecken einer bestimmten Lehrveranstaltung orientiert.

b Schriftliche Arbeit Typ B 6 KP

Grosse Hausarbeit im Umfang von 20–25 Seiten zu je 2'200 Zeichen. Das Thema der Arbeit kann Einzelfragen einer besuchten Lehrveranstaltung vertiefen; genauso sind aber in Vereinbarung mit den Dozierenden auch Themen möglich, die im besuchten Lehrangebot nicht zur Sprache kamen. Ziel ist die Zusammenfassung und wissenschaftliche Bearbeitung eines konkreten Sachverhalts in einer Form, die sich nicht an den Zwecken einer bestimmten Lehrveranstaltung orientiert und über den Bezug auf entsprechende Sekundärliteratur hinaus eigenständige Forschungspositionen zur Darstellung bringt.

c Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung) 10 KP

Die Bachelorarbeit (30–40 Seiten zu je 2'200 Zeichen) wird im letzten Semester des Bachelor-Studienprogramms Major zu einem frei gewählten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm Ba Major definierten Leistungen. Die Festlegung des Themas erfolgt in Absprache mit der/dem verantwortlichen Dozierenden. Als Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Bachelor-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein

d Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung) 30 KP

Die Masterarbeit (70–90 Seiten zu je 2'200 Zeichen) wird im letzten Semester des Master-Studienprogramms Major zu einem frei gewählten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm Ma Major definierten Leistungen. Die Festlegung des Themas erfolgt in Absprache mit der/dem verantwortlichen Dozierenden. Als Bestandteil der Masterarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Master-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Master-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein.

Anhang 2

Aufbau der Studienprogramme

1. Bachelor Musikwissenschaft Major

Die einzelnen Stufen (siehe Art. 10) umfassen beim Ba Major folgende Lehrveranstaltungen und Arbeiten:

Propädeutikum

<i>a</i>	GK Einführung Musikwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>b</i>	GK Bibliographie und Recherche	1 SWS	4 KP
<i>c</i>	GK Musikgeschichte in Beispielen	2 SWS	5 KP
<i>d</i>	GK Musikalische Analyse in Beispielen	2 SWS	5 KP
<i>e</i>	GK Einführung Musiktheaterwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>f</i>	Schriftliche Arbeit Typ A		3 KP
<i>g</i>	SL Allgemeine Musikgeschichte		5 KP

Hauptstudium

<i>a</i>	BS Musik vor 1600	2 SWS	6 KP
<i>b</i>	BS Musik nach 1600	2 SWS	6 KP
<i>c</i>	BS nach Wahl	2 SWS	6 KP
<i>d</i>	Schriftliche Arbeit Typ B		6 KP

In Propädeutikum und Hauptstudium sind ausserdem zu absolvieren:

<i>a</i>	3 Ü Harmonielehre (I–III, je 2 SWS, 5 KP)	6 SWS	15 KP
<i>b</i>	Ü Partiturlkunde	2 SWS	5 KP
<i>c</i>	Ü Kontrapunkt	2 SWS	5 KP
<i>d</i>	Ü Notationskunde	2 SWS	5 KP
<i>e</i>	3 VL nach Wahl (je 2 SWS, 3 KP)	6 SWS	9 KP

Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Major

<i>a</i>	Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung, siehe Anhang 1)		10 KP
----------	--	--	-------

2. Bachelor Musikwissenschaft Minor

Die einzelnen Stufen (siehe Art. 10) umfassen beim Ba Minor folgende Lehrveranstaltungen und Arbeiten:

Propädeutikum

<i>a</i>	GK Einführung Musikwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>b</i>	GK Bibliographie und Recherche	1 SWS	4 KP
<i>c</i>	GK Musikgeschichte in Beispielen	2 SWS	5 KP

Hauptstudium

<i>a</i>	2 BS nach Wahl (je 2 SWS, 6 KP)	4 SWS	12 KP
----------	---------------------------------	-------	-------

In Propädeutikum und Hauptstudium sind ausserdem zu absolvieren:

<i>a</i>	2 Ü Harmonielehre (I–II, je 2 SWS, 5 KP)	4 SWS	10 KP
<i>b</i>	Ü Notationskunde <i>oder</i> Ü Kontrapunkt	2 SWS	5 KP
<i>c</i>	2 VL nach Wahl (je 2 SWS, 3 KP)	4 SWS	6 KP
<i>d</i>	GK Musikalische Analyse in Beispielen	2 SWS	5 KP
<i>e</i>	GK Einführung Musiktheaterwissenschaft	2 SWS	5 KP
<i>f</i>	Schriftliche Arbeit Typ A		3 KP

3. Master Musikwissenschaft Major

Die einzelnen Stufen (siehe Art. 10) umfassen beim Ma Major folgende Lehrveranstaltungen und Arbeiten:

Masterstudium

<i>a</i>	MS Musik vor 1600	2 SWS	7 KP
<i>b</i>	MS Musik nach 1600	2 SWS	7 KP
<i>c</i>	MS nach Wahl	2 SWS	7 KP
<i>d</i>	5 VL nach Wahl (je 2 SWS, 3 KP)	10 SWS	15 KP
<i>e</i>	3 schriftliche Arbeiten Typ B (je 6 KP)		18 KP

Abschlussphase

<i>a</i>	Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung, siehe Anhang 1)		30 KP
<i>b</i>	Forschungskolloquium	2 SWS	6 KP

4. Master Musikwissenschaft Minor

Die einzelnen Stufen (siehe Art. 10) umfassen beim Ma Minor folgende Lehrveranstaltungen und Arbeiten:

Masterstudium

<i>a</i>	MS Musik vor 1600	2 SWS	7 KP
<i>b</i>	MS Musik nach 1600	2 SWS	7 KP
<i>c</i>	MS nach Wahl	2 SWS	7 KP
<i>d</i>	VL nach Wahl	2 SWS	3 KP
<i>e</i>	Schriftliche Arbeit Typ B		6 KP

Anhang 3

Modell und exemplarischer Verlauf der Studienprogramme

1. Bachelor

Major					Minor			
Sem.	Leistungen	KP	SWS	WB	Leistungen	KP	SWS	WB
1	GK Einführung Musikwissenschaft GK Bibliographie GK Musikalische Analyse Ü Harmonielehre I	5 4 5 5	2 1 2 2		GK Einführung Musikwissenschaft GK Bibliographie Ü Harmonielehre I	5 4 5	2 1 2	
2	GK Musikgeschichte in Beispielen GK Musiktheaterwissenschaft Ü Harmonielehre II Schriftl. Arbeit Typ A SL Allg. Musikgeschichte	5 5 5 3 5	2 2 2 – –		GK Musikgeschichte in Beispielen Ü Harmonielehre II Schriftl. Arbeit Typ A	5 5 3	2 2 –	
3	BS Ü Harmonielehre III Ü Notationskunde	6 5 5	2 2 2		GK Musikalische Analyse Ü Notationskunde	5 5	2 2	
4	VL BS Ü Partiturrkunde Ü Kontrapunkt	3 6 5 5	2 2 2 2		BS GK Musiktheaterwissenschaft	6 5	2 2	
5	VL BS Schriftl. Arbeit Typ B	3 6 6	2 2 –		VL BS	3 6	2 2	
6	VL	3	2		VL	3	2	
	Bachelorarbeit (inkl. mündl. Fachprüfung)	10						
Total		105	33	15		60	23	–

Sem. = Semester; KP = Kreditpunkte; SWS = Semesterwochenstunden; WB = Wahlbereich.

2. Master

Major				Minor		
Sem.	Leistungen	KP	SWS	Leistungen	KP	SWS
1	VL	3	2	VL	3	2
	VL	3	2	MS	7	2
	MS	7	2			
	Schriftl. Arbeit Typ B	6	–			
2	VL	3	2	MS	7	2
	MS	7	2			
	Schriftl. Arbeit Typ B	6	–			
3	VL	3	2	MS	7	2
	MS	7	2	Schriftl. Arbeit Typ B	6	–
	Schriftl. Arbeit Typ B	6	–			
4	VL	3	2	–	–	–
	F	6	2			
	Masterarbeit (inkl. mündl. Fachprüfung)	30				
Total		90	18		30	8

Sem. = Semester; KP = Kreditpunkte; SWS = Semesterwochenstunden.